

Aufgabe: Unten siehst du verschiedene Sachverhalte. Bitte entscheide ob man die Kausalität bejahen kann mit einer Gegenprobe und wenn nötig, welche Modifikation der Äquivalenztheorie vorliegt! Beantworte auch die Zusatzfragen!

a) A sticht 34 Mal auf den Oberkörper des B ein, bis dieser tot zusammenbricht.

Kausalität:

Hätte A nicht auf den Oberkörper des B eingestochen, wäre B nicht gestorben.
Mithin kann die Kausalität zwischen Handlung und Erfolg bejaht werden.

b) A zerstückelt B mit einer Motorsäge bei vollem Bewusstsein. B wäre einen Tag später bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen.

Kausalität:

Wenn A den B nicht zerstückelt hätte, wäre B dennoch einen Tag später bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen. Rein theoretisch würde hier also keine Kausalität gegeben. Aber es gilt den Grundsatz „Reserveursachen sind unbeachtlich“ zu beachten, womit spätere oder frühere Ereignisse, welche nicht unmittelbar auf das Opfer einwirken, auch nicht kausal sind.

Ausnahme = Hypothetische Kausalität

c) C und D geben beide unabhängig voneinander jeweils 60% einer tödlichen Dosis Ritalin in den Tee des reichen Erbonkels E. E trinkt den Tee und stirbt.

Kausalität:

Hätte C oder D kein Ritalin in den Tee des E getan, wäre dieser nicht gestorben. Folglich waren die Handlungen der beiden einzeln gesehen kausal für den Tod von E.

Ausnahme = Kumulative Kausalität

Innerhalb welches Prüfungspunkts würde die Prüfung abschließen?

Objektive Zurechnung, da eine andere Person (Dritter) ebenfalls auf das Opfer eingewirkt hat, was natürlich nicht objektiv zurechenbar bzw. durch den einzelnen Täter kontrollierbar ist.

Wonach könnten sich C und D sonst strafbar gemacht haben?

1. §§ 212 I, 211, 22, 23 I StGB – Versuchter Mord/Totschlag
2. §§ 223 I, 224 I Nr.1 StGB – Gefährliche Körperverletzung durch Zuführung von Gift

d) A sticht Q mit einem Teppichmesser in die Milz und verletzt diesen schwer. Auf dem Weg ins Krankenhaus macht der Fahrer des Krankenwagens einen groben Verkehrsfehler und verursacht einen schweren Unfall. Q wird aus dem Krankenwagen herausgeschleudert und stirbt noch am Unfallort.

Kausalität:

Wenn wir uns die Stiche mit dem Teppichmesser des A in die Milz des Q hinwegdenken, wäre Q nicht mit dem Krankentransport abtransportiert worden und wäre nicht auf dem Weg ins Krankenhaus durch den Unfall verstorben. Mithin ist die Kausalität hier grds. zu bejahen.

Ausnahme = **Atypische Kausalität**

Innerhalb welches Prüfungspunkts würde die Prüfung abschließen?

Objektive Zurechnung

Wonach könnte sich A sonst strafbar gemacht haben?

1. §§ 212 I, 211, 22, 23 I StGB – Versuchter Mord/Totschlag
2. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB – Gefährliche Körperverletzung durch gefährliches Werkzeug und mit lebensgefährdender Behandlung

e) P möchte endlich an mehr Geld kommen, damit er seine Spielschulden bei Toni Tonato (T) bezahlen kann. Aus diesem Grund beschließt er eine Autofalle in einem abgelegenen Wald aufzubauen und die vorbeifahrenden Autofahrer auszurauben und auch zu töten, damit sie nicht als Zeugen vor Gericht gegen ihn aussagen können. Eines Tages tötet er so die vorbeikommende M mit zwei Schüssen aus einem Jagdgewehr.

Kausalität:

Hätte P nicht auf M geschossen, wäre diese nicht verstorben. Mithin waren die Schüsse aus dem Jagdgewehr auf die M kausal für deren Tod.

Anmerkung: Wenn du gefallen an den Strafrecht AT Aufgaben gefunden hast, haben wir gute Nachrichten für dich! Sehr bald erscheinen auf unserer Website die „Strafrecht AT Top 100 Aufgaben“ mit ausführlichen Lösungen für dich! Sei gespannt!